

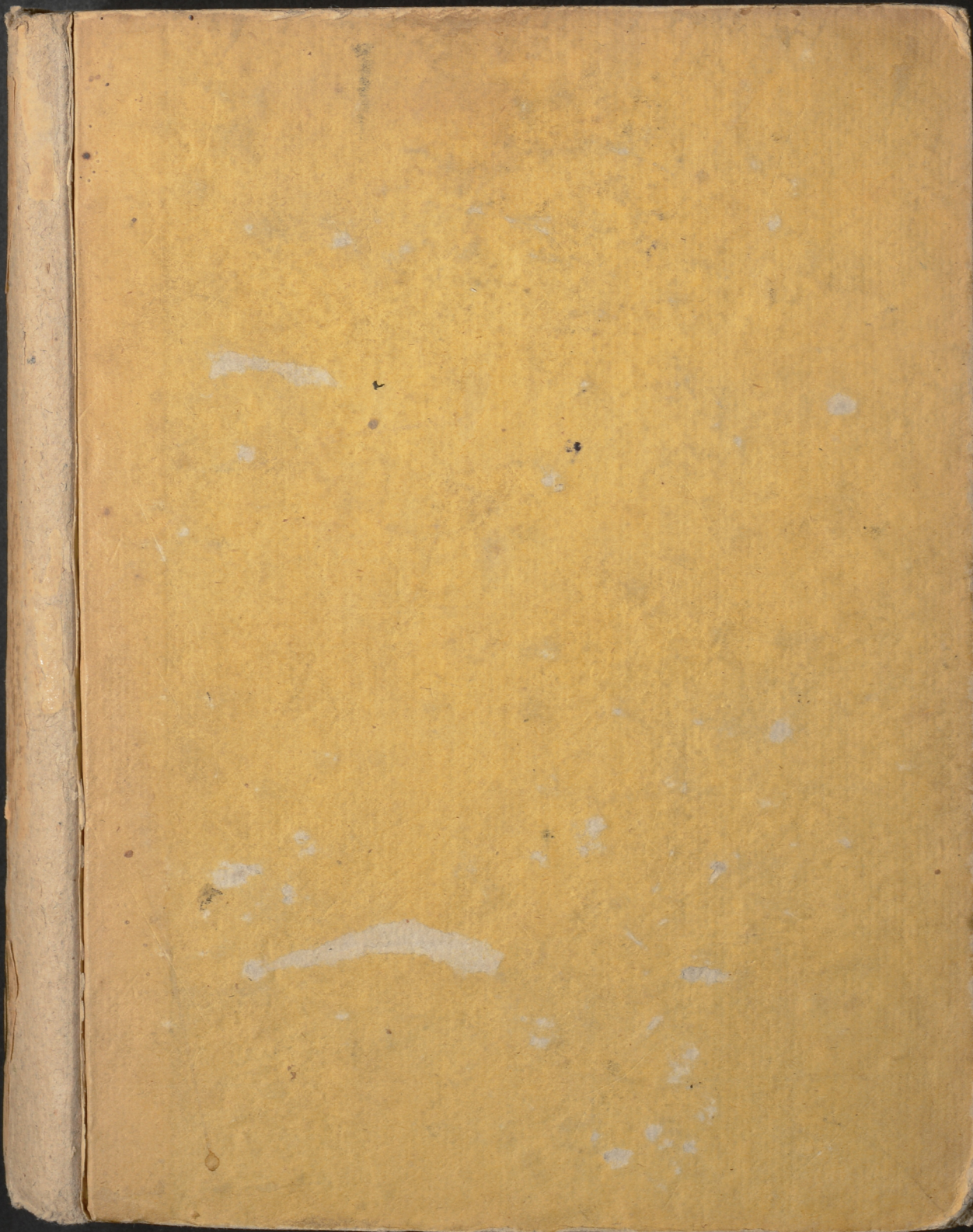
**Deß Löblichen Niedersächsischen Kreisses Neue Valvation und Müntzordnung :  
Wornach sich hiernechst ein jeder in Außgaben und Einnemen in diesem Kreisse  
bey vormeydung unnachlessiger Straff der Confiscation zu richten schuldig ;  
Publiciret und gedruckt den 20. Januarii/ Im 1610. Jahre**

[S.l.], 1610

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn757449360>

Druck Freier  Zugang





*H. e. - 101 (8) [SON]*  
*H. p. - 101 (8)*

1610. 10. 20  
18/

**D**es L**ö**bl**ic**hen  
Niedersächsischen Kreiffes

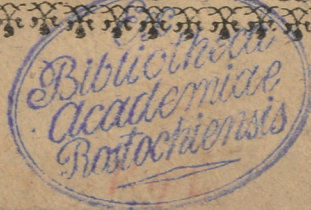
Neue VALVATION  
vnd

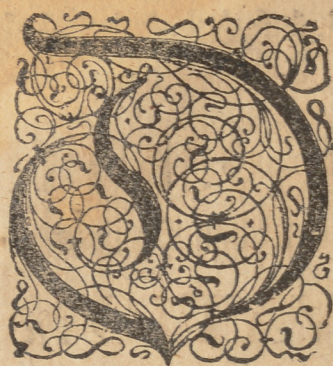
Münzordnung.

Wornach sich hiernächst ein jeder  
in Aufsaaben vnd Einnehmen in diesem  
Kreiff bey vormendung vnnachlessiger  
Straff der Confiscation zu  
richten schuldig.



Publicieret vnd gedruckt den 20. Januarij  
Im 1610. Jahre.





Se Hochwürdigste /  
Durchlachtigsten / Hoch-  
würdigen / Durchlauchtig-  
gen / Hochgeborenen / auch  
Ersamen und Volweisen  
Fürsten und Stände des  
Loblichen Niedersächsischen  
Greiffes / Fügen hiemit öf-  
fentlich / vnd jedermenniglich zuwissen / Dem-  
nach im gantzen heiligen Reiche / vnd diesem lob-  
lichen Niedersächsischen Greiffe / mehr als gut  
kundbar vnd notorium / wie auch jedermennig-  
lich mit höchstem Schaden täglich selbst ersch-  
ret / welcher massen die Vnordnung vnd Miß-  
brauch im Münzwesen / mit verbottener vnd  
hochsträfflicher Einschabung / böser vnd vnrich-  
tiger auch obermessiger Ersteigerung der guten  
richtigen Münzsorten / ein zeit hero dergestalt  
eingerissen / gewachsen vnd vberhand genomen /  
das dahero in die lenge anders nichts / als eine  
vnersehbliche Confusion aller Commertien, Intraden,  
Einnahmen vnd Ausgaben / auch gantzlicher  
vorderb vieler privat Personen / vnd wol ganzer  
Communen zubefahren.

Vnd zwar auff abstell: vnd verbesserung  
desselben durch die Röm: Kay: May: ihren al-  
ler gnedigsten Herrn / sampt des heiligen Röm:  
Reichs

Reichs Churf. Fürsten vnd Stende / alles vä-  
terlichen treuweisenigen vnd vorsorglichen flei-  
ses / eine zeit hero fürgetrachtet / Solch hoch-  
nütliches vnd rühmliches Intent aber / omb vie-  
lerhand difficulteten vnd eingefallener vorhin-  
derauß willen / zu einem beständigen vnd durch-  
gehenden general Reichsbeschlusß biß annoch /  
gar nicht gelangen können / wodurch etliche vor-  
nehme des heiligen Reichs Creisse absonderlich  
genothdrenget worden / diesem Unheil in etwas  
zubegegnet / haben auch darauff gewisse Valva-  
tion angestellet / vnd dieselbe zum theil durch of-  
fentliche Edicta vnd anschläge verkündet / wo-  
durch ein ziemlicher Anfang zu künfftiger Rich-  
tigkeit im Münzwesen gemacht worden.

Als haben Höchst. Hoch. vnd wolermelte  
sämpeliche Fürsten vnd Stende dieses Nieders-  
sächsischen Creisses erheischender Nothdurfft  
nach / vorige ob solchem hochnötigem Punct des  
Münzwesens zum öfftern widerholete Consulta-  
tion vnd deliberation gleichs fals hinwider zur  
Hand genommen / vnd nach reifflicher Erwe-  
gung aller vnd jeder einkommener vnd zusam-  
mengetragener Münzbedencken / Im gleichen  
der unterschiedenen des heiligen Reichs Creisse  
publicirter Edict / vnd darauff angehöreten be-  
richt vnd gutachten / der general vnd privat War-  
dinen

dinen vnd Münzmeister / so diesem Greisse mit  
pflichten vnd Eiden vorwand / vnd zugethan /  
nachfolgender Münz vnd Valuation Ordnung  
sich einhelliglich vorglichen.

Sehen / ordnen vnd wollen demnach / das  
jedermenniglich diesem Greisse Vorwandten / so  
wol frembde / als Vnterthanen / sich nach die-  
ser Münzordnung im außgeben vnd einnemen /  
so lange richten vnd darnach achten solle / biß  
entweder durch einhelligen allgemeinen Reichs-  
beschluß ein anders statuiret / oder aber die Not-  
turfft in diesem Greisse erheischen würde / etwas  
darinnen zuverendern vnd zuverbessern.

Vnd anfenglich sollen die grossen güldenen vñ  
silbern Münzsorten / als reinische Goldgülden /  
Ducaten / Reichs thaler vnd Reichs güldener  
auch noch hinführo / wie biß daher am schrot  
vnd korn / nach Inhalt des heiligen Reichs  
MünzEdicten gemünzet / vnd andergestalt  
nicht verfertiget werden.

Es sollen aber die güldene vnd silberne  
Münzsorten in dielem Greisse nach Böhemis-  
cher / Meißnischer / vnd Lübeckischer Wehrung  
hinführo außgegeben / vnd eingenommen  
werden / wie folget:

¶ ¶

Valva-

# Valvation der Guldener

## Münzsorten nach

Böhemischer  
Wehrung.

Meißnischer  
Wehrung.

Lübeckischer  
Wehrung.

### Ein Reinisch Goldgülden.

25. Baken/ thut an derthalben gülden 10. Kreuzer.	33. groschen 4. pf. thut 1. gülden 12. Grosch. 4. pf.	1. gülden 16. vnd ein halben schils ling.
---	---	---

### Ein Ducat.

34 Baken/ thut 2. gülden 16. Kreuz er.	45. groschen 4. pf. thut 2. gülden 3. grosch. 4. pf.	2. gülden 4. vnd ein halben schils ling.
--	--	--

### Ein alter Engellot.

49. Baken/ thut 3. gülden 16. Kreuz er.	65. Groschen 4. pf. thut 3. gülden 2. grosch. 4. psen.	3. Gülden 3. schils ling.
---	--	------------------------------

### Ein alter Rosenobel.

75. Baken thut 5. gülden.	100. gros. thut 4. gülden 16. grosch. o. psen.	4. Gülden 21. vñ ein halben schils ling.
------------------------------	--	--

U iij

Ein



Böhemischer  
Wehrung.

Meißnischer  
Wehrung.

Lübeckischer  
Wehrung.

Ein alter Schiffnobel.

64. Baken / thut 4. gülden 16 Kreuz- ker.	85. groschen 4. pf. thut 4. guld. n I. grosch. 4. pf.	4. Gülden 2. schilling.
---	---	----------------------------

Ein Sonnen Krone.

30. Baken / thut 2. gülden.	40. groschen / thut I. Gülden 19. grosch.	I. Gülden 25. vñ ein halben schil- ling.
--------------------------------	---	--

Ein Spanischer oder Italiens-  
cher Pistolet.

28 Baken / thut an derthalben gülden 22. Kreuzer.	37. groschen 4. pfen. thut I. gülden 16. grosch. 4. pf.	I. gülden 22. schilling.
---	---	-----------------------------

Ein doppelte Spanische oder doppelte  
Krone mit dem langen Kreuz.

60. Baken / thut 4. gülden.	80. groschen / thut 3. gülden 17. gros- schen.	3. gülden 22. vñ ein halben schil- ling.
--------------------------------	--	--

Ein gülden Real.

24. Baken / thut an derhalb. güld. 6. Kr.	32. groschen / thut I. gülden II. grosch.	I. gülden 14. vñ ein halben schil.
--	--	---------------------------------------

Ein

Böhemischer      Meißnischer      Lübeckischer  
 Wehrung.

Ein doppelt gülden Real.

49. Baken / thut 3. gülden 16. Kreuz her.	65. groschen / 4. pf. thut 3. gülden 2. grosch. 4. pf.	3. gülden 3. schilling.
---	--	----------------------------

Ein Albertiner.

22. vnd ein halben Baken / thut anders halben gülden.	30. groschen / thut 1. gülden 9. gros schen.	1. gülden 12. schilling.
---	--	-----------------------------

Ein doppelt Albertiner.

45. Baken / thut 3. gülden.	60. groschen / thut 2 gülden 18. grosch.	2. gülden 24. schilling.
--------------------------------	---	-----------------------------

Ein Nüröser mit dem breiten  
 Creuz.

31. Baken / thut 2. gülden 4. Kreuzer.	41. groschen 4. pf. thut 1. gülden 20. grosch. 4. pf.	1. gülden 27. schilling.
---	---	-----------------------------

Ein Grossat mit einem lan-  
 gen Creuze.

31. Baken / thut 2. gülden 4. Kreuz her.	41. groschen 4. pf. thut 1. gülden 20. grosch. 4. pf.	1. gülden 27. schilling.
--	---	-----------------------------

Valva-

# Valvation Silberner

Münzsorten nach

Böhemischer      Meißnischer      Lübeckischer  
Wehrung

## Ein Reichsthaler:

21. Baken / thut 1. gülden 24. Kreuz.	28. groschen / thut 1. gülden 7 grosch.	37. Schilling.
---------------------------------------	---	----------------

## Ein Reichsgülden Thaler.

18. Baken / thut 1. gülden 12. Kreuzer.	24. groschen / thut 1. gülden 3. grosch.	32. Schilling.
---	--	----------------

## Ein Königs Thaler.

23. Baken / thut anderthalben Gülden 2. Kreuzer	30. groschen 8. pfen. thut 1. Gülden 6. grosch. 8. pfen.	1. Gülden 13. schilling.
---	--	--------------------------

## Ein Silberne Krone.

24. Bak thut anderthalben gülden 6. Kreuzer.	32 groschen / thut 1. gülden II. groschen.	1. Gülden 14. vnd ein halben schilling.
--	--	---

## Die Francken vnd Real.

9. Baken / Thut ein halben Gülden 6. Kreuzer.	Thut 12. Groschen.	16. Schilling.
---	--------------------	----------------

Franck

Böhmischer  
Wehrung.

Meißnischer  
Wehrung.

Lübeckischer  
Wehrung.

Frankreichische dicke Pfennig.

6. vnd ein halben | 8. groschen 2. pfennig. | 11. vnd ein halben  
Bake/ thut 26. fr. | schilling.

Lottringische oder Cardinal dicke  
Pfennige.

5. vnd ein halben | 7. groschen 4. | 10 Schil-  
Bake thut 22. fr. | pfennig. | ling.

Reichs Zehen Kreuzer/ vnd alte Schre-  
ckenberger mit dem Engel.

3. Baken/ thut | 4. Groschen. | 5 vnd ein halben  
12. kreuzer. | schilling.

Fünff Pauliner oder Bononier.

15. Baken/ thut | 20. Groschen. | 26. vnd ein hal-  
1. gülden. | ben schilling.

Ein Schaffheuser.

2. Baken 3. kreuz | 3. Groschen 8. | 5. Schilling.  
thut 11. kreuzer. | pfennig.

Vnd ob wol der ganze vnvorschlagene rechte Reichs-  
thaler auff 21. Baken / Böhmischer: 28 Silber groschen  
Meißnischer/ vnd 37. Schilling Lübeckischer Wehrung erhö-  
het/ So bleibets doch in gemeinen Zahlungen dabey noch  
mahls/ das 18. Baken Böhmischer/ 24. Silber groschen  
Meißnischer / vnd 32. Schilling Lübeckischer wehrung/ einen  
B Zahl

Zahlthaler machen / Gleichfalls sol ein Reichsgulden dieser Ordnung nach / hinfüro nicht mit 20. Silbergroschen / wie eingeschlichen / sondern mit 21. Silbergroschen bezahlet werden.

Nach dem aber etliche Thalersorten / jetzt in diesem Reich / se leuffig / welche des heiligen Reichs Schrot und Korn nicht gemach / als können auch dieselben den vollkommnen gantzen Reichsthalern nicht gleich geachtet / noch außgegeben werden / Sondern es sollen nach vorzeichnete Thalersorten allersampt gelten / nach

Böhemischer      Meißnischer      Lübeckischer  
Wehrung

78. Kreuzer.      26. Silbergroschen.      35 Schilling.

Die Hollendischen Thaler / darauff ein Brustbild / mit blossem Haupt / und ein Schwert in der Hand aufgelegt / mit folgender vmbchrift.

VIGILATE DEO CONFIDENTES.

Auff der andern seiten.

MO: NO: ARG: COMIT: HOL. ZEL.

Die Seelendischen Thaler / auff der einen seiten ein Brustbild / mit einem Schwert / in der Hand haltende / mit folgender vmbchrift.

VIGILATE DEO CONFIDENTES.

Auff der andern seiten.

MO: NO: ARG: COMITATVS, ZEL.

Die Siebenbürgische Thaler / auff der einen seiten ein Brustbild mit einem Busickan in der Hand haltende / mit folgender vmbchrift.

BATHORI SIGISMVNDVS.

Auff der andern seiten.

PRINCEPS TRANSILVANIÆ.

Die Spanischen Thaler : auff der einen seiten das königliche Spanische Wappen mit folgender vmbchrift.

PHI-

PHILIPPVS D. G. HISPANARVM

Auff der andern seitten.

ET INDIARVM REX.

Die Gellerischen Thaler: auff der einen seitten ein  
Brustbild mit einem in handen habenden Schwert/ mit dies  
ser vmb-schriefft.

VIGILATE DEO CONFIDENTES.

Auff der andern seitten.

MO: NO: ARG: DVC GELRIÆ CO: ZVT:

Die Gellerischen Thaler: auff der einen seitten ein  
Brustbild/ sampt in handen habenden Schwert/ mit folgends  
der vmb-schriefft.

MO: ARG: PRO CONFOE. BEL. GEL:

Auff der andern seitten.

CONCORDIA RES PARVÆ CRESCVNT.

Die Westfriesischen/ auff der einen seitten ein Brustbild/  
sampt einem Schwert/ mit folgender vmb-schriefft.

DEVS FORTITVDO ET SPES NOSTRA.

Auff der andern seitten.

MONE: NO: ARG: DOMI VVESTFRISIÆ.

Die Westfriesischen / auff der einen seitten / mit einem  
Brustbilde/ sampt einem Schwert/ mit folgender vmb-schriefft.

DEVS FORTITVDO ET SPES NOSTRA.

Auff der andern seitten.

MONE: NO: ARG: DOM: VVESTFRISIÆ.

Die Seelendischen / auff der einen seitten ein Brustbild/  
sampt einem Schwert in der rechten hand / Pfeil in der lin  
cken Hand/ mit dieser vmb-schriefft.

CONCORDIA RES PARVÆ CRESCVNT ZEL:

Auff der andern seitten.

MO: ORD: PROVIN: FOED: BEL: GAD: LEG: IMP.

Nachfolgende Thaler aber sollen hinführo höher nicht/  
dens nach ihren vnterschiedlichen werth / wie hierunter vor  
zeichnet/aufgeben werden/als Bij S. Que

S. Quirinus Thaler / darinnen auff der einen seitten /  
ein doppelter Adeler / mit der vmbſchriſſe.

SVB VMBRA ALARVM TVARVM.

Auff der andern seitten.

S. Quirinus Prot. Corr.

Iſt werth

Böhemischer

Meißniſcher

Lübeckiſcher

Wehrung

36. Kreuzer.

12. groſchen.

16. ſchilling.

Mantuanische Thaler: ohne Jahrzahl / darinnen  
auff der einen ſeitten ein Bild mit der vmbſchriſſe.

Vincencius D. G. DVX Mantua IIII.

Auff der andern ſeitten.

Ein einfacher Adeler mit einem ſchilde vnd dieſer vmbſchriſſe.

Ferat II. IAX. BET. Montes.

Iſt werth

Böhemischer

Meißniſcher

Lübeckiſcher

Wehrung

57. Kreuzer.

19. groſchen.

25. vnd ein halb. ſchill.

Franciſci Principis de Meſſera Thaler ohne Jahrzahl  
darauff auff der einen ſeitten ein Bild dieſer vmbſchriſſe.

Franc: FIL. FER. R. FLI. PRINCE Meſſera.

Auff der andern ſeitten.

Ein doppelter Adeler / mit einem bemahlten Schild /  
vnd dieſer vmbſchriſſe.

CAROLI QVINTI IMPERATOR: GRATIA.

Iſt werth

Böhemischer

Meißniſcher

Lübeckiſcher

Wehrung

57. Kreuzer.

19. groſchen.

25. ein halb. ſchill.

Der vnrten Provinzien im Niederlande Thaler / mit  
der Jahrzahl 1606. darauff auff der einen ſeitten ein geſtiſſer  
Kriegsman / mit einem Schilde. / darinnen ein Lem mit dieſer  
vmbſchriſſe.

MO

MO: ARG: PROCONFOE BELG: TRA

Auff der andern seitten.

CONFIDENS DNO. NON MOVETVR 1606.

Ist werth

Böhemischer Wehrung.	Weißnischer	Lübeckischer
54. Kreuzer.	18. groschen.	24. schilling.

Dergleichen Thaler ohne Jarzal/ Ist werth.

Böhemischer Wehrung.	Weißnischer	Lübeckischer
34. Kreuzer.	11. grosch. 4. pf.	15. schilling.

Ein Guldensstück / so vor ein Reichsgulden bishero außge-  
ben worden / auff der einen seiten ein Adeler / mit folgender  
umschrift.

SIDEVS NOBISCVM QVIS CON: NOS.

Auff der andern seitten.

Moneta Argent. ORDIN: ZELANDIÆ.

Ist werth / vnd sol nicht höher genommen werden / als

Böhemischer Wehrung.	Weißnischer	Lübeckischer
48. Kreuzer.	16. groschen.	21. vñ ein halb schill.

**N**achfolgende Sorten an drey Kreuzern vnd Silbers  
groschen / weil sie gar zu geringe vnd vngültig / sollen  
hiemit genslich / vnd durchauß vorbotten / auch ein jedi-  
erwlich vorwarnt sein / von dato binnen drey Monatsfrist  
sich derselben genslich zu entledigen / vnd dieselben weder ein-  
zuzuehmen / noch außzugeben bey vnnachlässiger vermeidung  
der Confiscation.

Herrn Johansen Pfalzgraffen beim Rhein eine Sor-  
ten / mit der Jahrzahl 1608.

Herrn Pfalzgraff George Gustavi zwo sorten / mit der  
jahrzal 1608. vnd 1609.

B iij.

Herr



Herrn Herkogen von Teschen zwei Sorten/ mit der  
Jahrzahl 1607. vnd 1609.

Der Jungen Herren Herkogen von der Signis 4. Sorten/eine mit der Jahrzahl 1604. zwei mit der Jahrzahl 1605. eins gepreßes/so wol eine mit 1609.

Herrn Reingraff Adolff Heinrichs eine sorte ohn Jahrzal.

Herrn Rheingraff Johansen vnd Adolffen zwei Sorten ohne Jahrzahl.

Herrn Rheingraff Otten zwei Sorten.

Der Herrn Rheingraffen/ in Vormundschaft 5. Sorten / als mit der Jahrzahl 1607. dann eine 1608. vnd zwei ohne Jahrzahl.

Der Herren Graffen von Solms eine sorte ohn Jahrzal.

Der Herrn Graffen von Stolberg eine sorte ohn Jahrzal.

Herrn Graffen Philips von Hanaw 1. sorte ohn Jahrzal.

Beider Herren von Waldeck 4. Sorten/ drey mit der Jahrzahl 1608. vnd eine 1609.

Die Stadt Zürich in Schweiz / eine mit der Jahrzahl 1609.

Es sollen auch nachfolgende Silber: vnd Apffelgroßchen als viel zu gering / bey Peen der Confiscation, nach drey Monaten von dato aufzugeben vnd einzunehmen genzlich verbotten sein.

Herrn Graffen von Schaumburg zwei Sorten/ mit der Jahrzahl 1608. vnd 1609

Herrn Graffen Simon von der Lippe 4. Sorten mit 1607. 1608. vnd 1609. dann eine ohne Jahrzahl sind eines gepreßes.

Werliche zwei Sorten/ so eines gepreßes/mit der Jahrzahl 1608. vnd 1609.

Warschburgische Groschen zweyerley Sorten/ mit der Jahrzahl 1608. vnd 1609.

Hildensheimische Groschen/ auff S. Moritzberg/ vnd in der Stadt Peine gemünket. Galt

Gälische Groschen/ so zu Dreißfeld gemünket.

Polnische Groschen 3. Sorten / eine mit des Königes Bild / vnd Jahrzahl 1607. Dann zwey mit der Crone / vnd Jahrzahl 1608. auch 1609. zwey eines gepræges.

Herrn Grafen Simon von der Lippe Marien Groschen eine Sorte / mit der Jahrzahl 1606.

Lothringische halbe Baken eine Sorte ohne Jahrzahl.

Ehurfürst: Erierrische halbe Baken 1. sorte ohn Jarzal.

Herrn Herzogen von Teschers halbe Baken eine Sorten / mit der Jahrzahl 1607.

Werlische halbe Baken eine sorte / mit der Jarzal 1608.

Polnische vnd der Stadt Braunschweig falsche Lawenspfennige / Item Zehner / Fünffer / ingleichen die Württembergischen Groschlein / so bishero vor 9. Pfennig aufgeben.

Die Subenbürgischen vnd andere falsche Düttichen sollen auch nicht genommen werden.

Die Herlingspfennige / Creutz vnd Lawenspfennige / so bishero vor 3. Heller aufgeben / sollen gentslich verbotten sein.

Wird ob wol sonst vnter den Pfennigen mancherley sorten / vnd grosse Vngleichheit befunden / so sollen dieselbigen bis auff künfftigen Probation Tag / vnd fernere Verordnung geduldet werden.

Wird sich demnach ein jeder fürzusehen / vnd vor iktgedachten verbottenen Drey Creuzern vnd Silbergroschen zu hüten / vnd derselben binnen drey Monaten zu entledigen wissen / Gestalte zu besserer vnd eigentlicher Nachrichtung / so förderst als es möglich / solche Münksorten allerseits abgedrucket / vnd angeschlagen werden sollen.

Vnd als das Werck bezeuget / das zu der vnrichtigkeit im Münkswesen / die geringschüssige kleine Sorten / wie auch Vielheit der Münksstädten / die meiste vrsach geben / ist einhelliglich beschlossen / das hinführo / bey straff der Confiscation nirgende anders / denn in den hiebvorigen benentten ordentlichen

lichen Münzstädten/ als Lübeck/ Hamburg/ Halle/ Bremen/  
Braunschweig / vnd Rostock / gemünzter werden / vnd einem  
jeglichen / dem die Münzgerechtigkeit zusichet / frey gelassen  
sein soll / auff solchen ordentlichen Münzstätten/ biß in 50.  
marck silber in doppel vnd einfachen silbergroschen/ auch dop-  
pel vnd einfachen schilling/d: rgestalt zu vormünzen/ das nach  
dem jetzigen werth des ganken Reichsthalers der einfack in  
Silbergroschen 234. stück/ auff die Cöllnische Marck gehen/  
14. Loth fein halten / vnd die Marck fein mit den Münz-  
fien auff 12. gülden 11. grosch. 3. pf. außbracht/ der doppelten  
Silbergroschen 116. stück auff die Marck gehen / fein halten  
14. Loth 4. green/ vnd auff 12. gülden 9 groschen außbracht.  
Der einfacken schilling 306. stück auff die Marck gehen/  
14. Loth 4. green fein halten/ vnd die Marck fein in 12. gülden/  
11. grosch. 3 pfen. außbracht.

Die doppelten schilling aber 153. stücke auff die Marck  
gehen 14. Loth 4. green fein halten/ vnd die Marck fein Sil-  
ber auff 12. gülden 9. groschen außbracht we den solle.

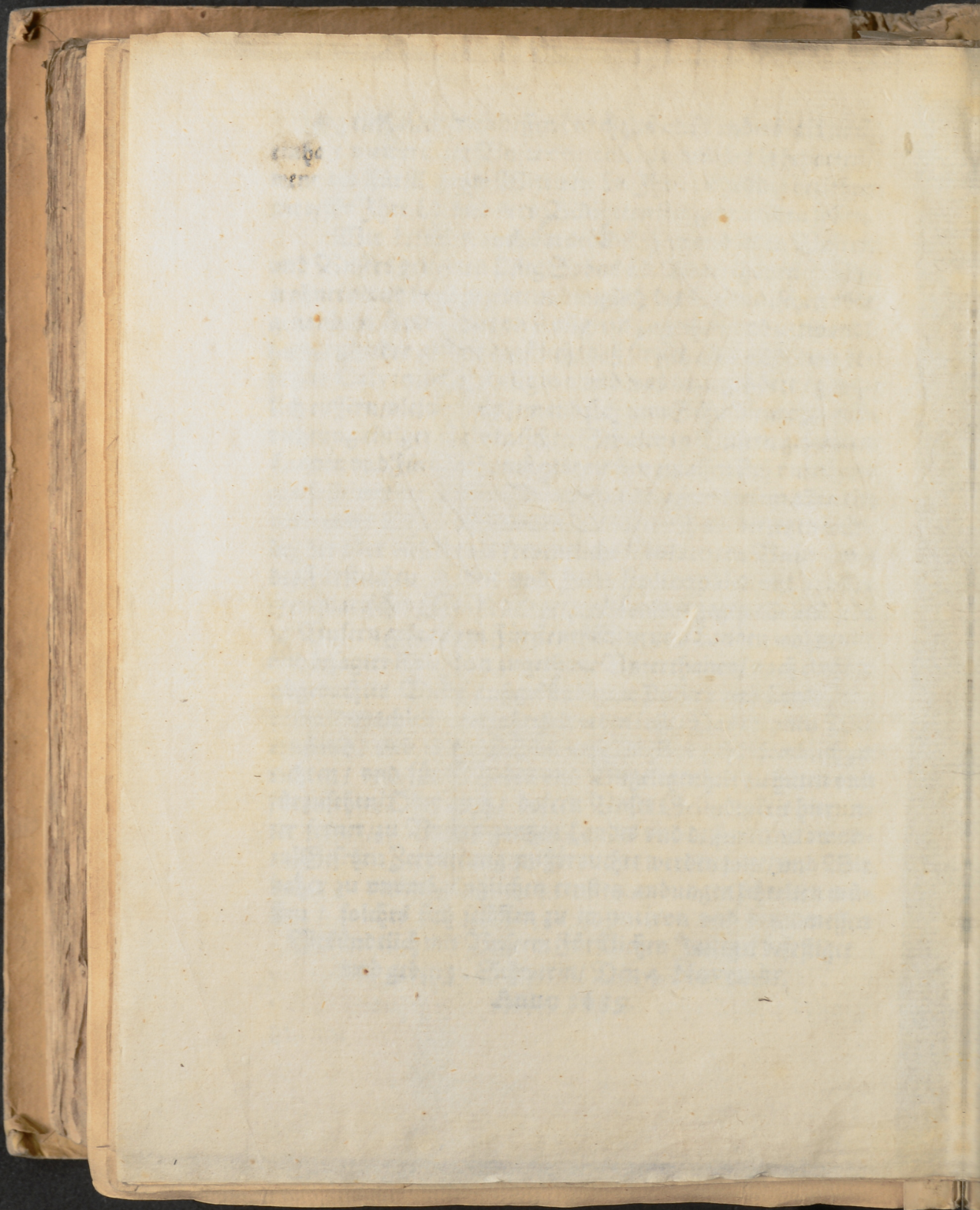
Auff: r dem sol si niemant vnserstehen/ mehr oder auch  
andere kleine Münzsorten zu vorfertigen/ es werde dann von  
dem löblichen Kreiss. nach befundenen dingen anderweit  
nachgelassen.

Es sollen auch die Kramer vnd Goldschmiede hiermit  
ernstlich vorwarnet sein / sich des silber einkauffens vnd vor-  
kauffens genslich zu weiffen/ als lieb in in ist die Confiscation,  
vnd andere schwere straffen zu vermeiden.

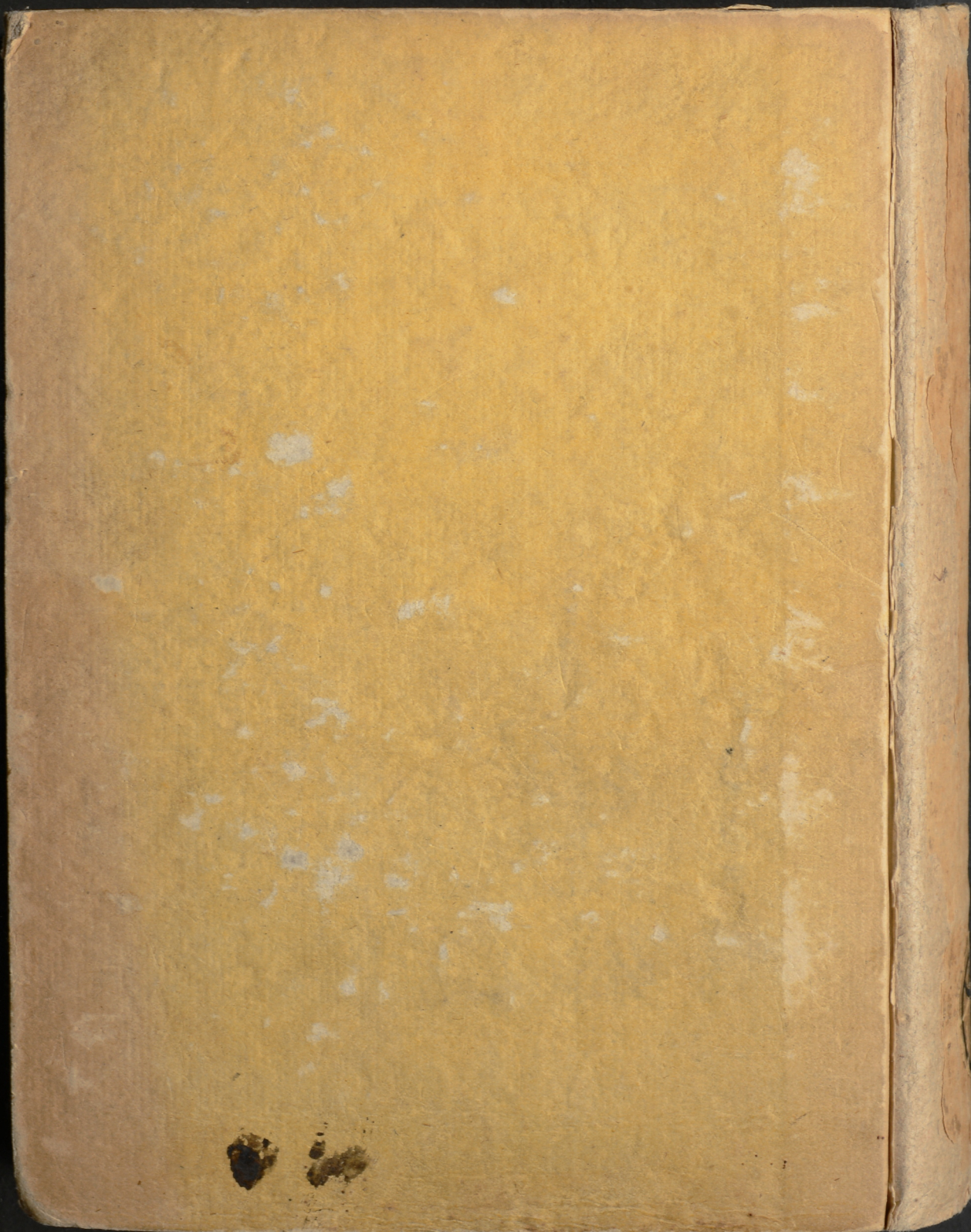
Welches alles Höchst: Hoch: vnd wolgedachter sämt-  
licher Fürsten vnd Stände eigentlicher Wille vnd meinung/  
darob sie eiferig zuhalten/ vnd die in des H. Reichs/ vnd dieses  
Kreiffes Müns Edict/ wider die Vordrecher vnnachlessig ans-  
zuordnen/ vnd zu exequiren gemeinet. Wornach sich  
jedermenniglich zurichten/ Geben den 10. Ja-  
nuarij im 1610. Jahre.

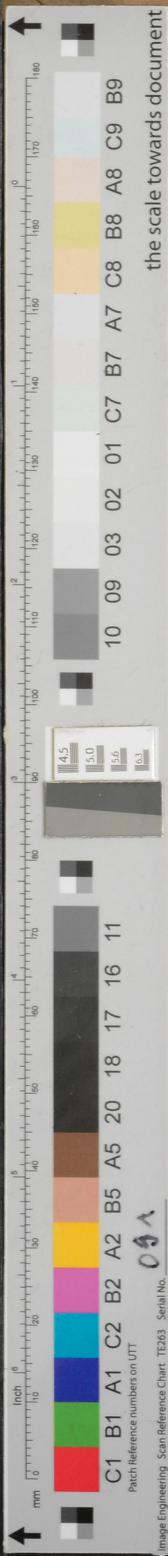












Groschen/ so zu Dreissfeld gemünket.  
Groschen 3. Sorten / eine mit des Königes  
Jahrszahl 1607. Dann zwei mit der Krone / vnd  
8. auch 1609. zwey eines gepreges.  
Herrn Simon von der Lippe Marien Gro-  
sche / mit der Jahrszahl 1606.  
solche halbe Baken eine Sorte ohne Jahrszahl.  
1. Trerische halbe Baken 1. sorte ohn Jahrszahl.  
Herrn von Teschers halbe Baken eine Sorte  
Jahrszahl 1607.  
2. halbe Baken eine sorte / mit der Jahrszahl 1608.  
vnd der Stadt Braunschweig falsche Lawens-  
schne / Zehner / Fünffter / in gleichen die Würtens-  
schne / so bishero vor 9. Pfennig aufgeben.  
denbürgischen vnd andere falsche Düttichen solt  
genommen werden.  
Kreuzpfennige / Kreuz vnd Lawenpfennige / so  
Heller aufgeben / sollen gantzlich verbotten sein.  
wel sonst vnter den Pfennigen mancherley sort  
vngleichheit befunden / so sollen dieselbigen bis  
zu Probation Tag / vnd fernere Verordnung  
vnter.  
Es demnach ein jeder fürzusehen / vnd vor jetzge-  
setzten Drey Kreuzern vnd Silbergroschen zu  
selben binnen drey Monaten zu entledigen wiss-  
zu besserer vnd eigentlicher Nachrichtung / so  
möglich / solche Münzsorten allersits abge-  
geschlagen werden sollen.  
Das Werd bezeuget / das zu der vntichtigkeit  
den / die geringschüssige kleine Sorten / wie auch  
Münzstädten / die meiste vrsach geben / ist einhel-  
fen / das hinführo / bey straff der Confiscation  
vnter / denn in den hiebevorigen benentten ordentz-  
lichen